



Abteilung 5

Ergeht per E-Mail an Verteiler:
A (ausgenommen LT), B,C,
D,E,F,G,H,K.4

Bearb.: Beatrix Marchl
Tel.: +43 (316) 877-2313
Fax: +43 (316) 877-803868
E-Mail: abteilung5@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT05-42983/2004-672

Graz, am 20.10.2017

Ggst.: Weihnachtswendung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Steiermärkische Landesregierung hat bereits am 17.3.2011 beschlossen, dass - so wie in den vergangenen Jahren - aus Anlass des Weihnachtsfestes auch 2017 eine Weihnachtswendung gewährt wird.

Die Weihnachtswendung kommt bei allen im **Aktivstand** befindlichen Landesbediensteten wieder als **Sachzuwendung** in Form von Geschenkgutscheinen zur Auszahlung, um den Steuer- und Sozialversicherungsfreibetrag bis insgesamt € 186,- (abzüglich anderer allenfalls bereits erhaltener Sachzuwendungen) zum Vorteil der Bediensteten auszunutzen.

Als **Stichtag** für den Bezug dieser Zuwendung gilt für die Bediensteten des Dienststandes der **1. November 2017** nach einer ununterbrochenen Verwendung seit mindestens **1. Oktober 2017**. Anspruchsberechtigt sind auch jene Bedienstete, die im Laufe des Monats Oktober nach einer Karenz im Sinne des Steiermärkischen Mutterschutz- und Karenzgesetzes wieder ihren Dienst antreten.

Überdies gebührt diese Zuwendung jenen Bediensteten, die sich zum Stichtag 1. November 2017 im Mutterschaftsurlaub, in einem Frühkarenzurlaub für Väter (§ 71a Stmk. L-DBR) oder in einer Karenz nach dem Steiermärkischen Mutterschutz- und Karenzgesetz (bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes) befinden.

Diese Zuwendung erhalten auch Teilzeitbeschäftigte ungeachtet ihres Beschäftigungsausmaßes, Bedienstete, die sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes befinden sowie Bedienstete, die eine Familienhospizfreistellung gegen Entfall der Bezüge in Anspruch nehmen.

Bedienstete, die sich in einem Karenzurlaub befinden oder Bedienstete, die einen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, haben keinen Anspruch auf die Weihnachtswendung.

Pensionistinnen und Pensionisten mit Ausnahme von Empfängerinnen und Empfängern einer Ausgleichszulage sowie Bezieherinnen und Bezieher von Zusatzpensionen haben keinen Anspruch auf die Weihnachtsgewährung.

Voraussetzung für den Erhalt eines Gutscheines für ein Kind ist der Bezug des Kinderzuschusses zum Stichtag 1.11.2017.

Gutscheine in folgender Höhe sind vorgesehen:

| | |
|---|----------|
| Bedienstete im Aktivstand | € 37,-- |
| für die/den Ehegattin/Ehegatten, die/den eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner | € 55,-- |
| für das erste Kind | € 77,-- |
| für das zweite Kind und Halbwaisen je | € 95,-- |
| für das dritte und jedes weitere Kind sowie Vollwaisen je | € 115,-- |

Wichtiger Hinweis!

Der Gutschein für die/den Ehegattin/Ehegatten gebührt nur der/dem Alleinverdienerin/Alleinverdiener.

Als Alleinverdienerin/Alleinverdiener gilt,

- wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt **und**
- wer für ein Kind oder mehrere Kinder zum Stichtag die Familienbeihilfe bezieht **und**
- die Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners im Jahr 2017 den Betrag von € 6.000,-- nicht überschreiten.

Für Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener im Sinne der obigen Definition, **ausgenommen jene, bei denen der Alleinverdiener-absetzbetrag im Zuge der Personalverrechnung bereits berücksichtigt wird**, ist es erforderlich, die beiliegende eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Diese Erklärung ist **bis spätestens 24.11.2017** im Dienstweg der A5 Personal zu übermitteln. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erklärungen, die nach dieser Frist einlangen, nicht mehr berücksichtigt werden können!**

Die Gutscheine werden von der Firma Sodexo noch im Dezember an die jeweiligen Dienststellen verschickt.

Jede Dienststelle erhält bis voraussichtlich Anfang Dezember 2017 von dem mit der Durchführung beauftragten Unternehmen ein Paket mit den Gutscheinen ihrer Bediensteten. Jeder einzelne Geschenkgutschein hat einen Wert von maximal € 10,--, ist fälschungssicher und kann in zahlreichen Geschäften in und außerhalb der Steiermark eingelöst werden. Diese sind einem Verzeichnis im Intranet zu entnehmen. Bedienstete ohne Bildschirmarbeitsplatz können sich diese Listen bei Bedarf in ihrer Dienststelle ausdrucken lassen.

Für eine rasche Verteilung der kuvertierten Geschenkgutscheine ist die jeweilige Dienststellenleiterin/der jeweilige Dienststellenleiter verantwortlich. **Ihr/ihm obliegt es auch, ihre/seine anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich z.B. in Karenz befinden, darüber zu informieren, wann die Geschenkgutscheine in der Dienststelle abzuholen sind.** Überdies ist die Dienststellenleiterin/der Dienststellenleiter verpflichtet, die Übernahme der Gutscheinkuverts und die betragsmäßige Richtigkeit der gelieferten Geschenkgutscheine durch ihre/seine Bediensteten auf einer Unterschriftenliste bestätigen zu lassen. Diese Liste ist mindestens 3 Jahre **in der Dienststelle** aufzubewahren.

Falls sich bei einzelnen Bediensteten rückwirkend in der zum Stichtag 1. November 2017 ergebenden Anspruchsberechtigung etwas ändert, werden - wenn es sich um einen zusätzlichen Anspruch handelt - noch bis zum 31. März 2018 (Auslieferung erfolgt im April!) Geschenkgutscheine ausgegeben, danach werden allerdings die jeweiligen Beträge mit den Bezügen angewiesen.

Achtung!

Ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, dass bei Nichtbezug des Kinderzuschusses am Stichtag 1. November 2017 für das betreffende Kind **vorerst** auch kein Geschenkgutschein ausgegeben wird. Dies wird aber sobald wie möglich und ohne separaten Antrag nachgeholt, wenn der Kinderzuschuss für November 2017 nachträglich zuerkannt worden ist.

Für den Fall, dass ein Gutscheinkuvert nicht geliefert worden ist oder dieses zu wenige Geschenkgutscheine enthält, ist mit der A5 Personal Kontakt aufzunehmen.

Sollte eine Anspruchsvoraussetzung weggefallen sein, wird der entsprechende Betrag als Übergenuss von den Bezügen einbehalten.

An Bedienstete, die bereits vor dem 1. November 2017 aus dem Landesdienst ausgeschieden sind, aber noch auf der Liste der Anspruchsberechtigten aufscheinen, dürfen die Geschenkgutscheine **keinesfalls** ausgehändigt werden, diese sind der A5 Personal zu retournieren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass keine Gutscheine selbständig an die Firma Sodexo zurück geschickt werden dürfen! **Außerdem wird darauf hingewiesen, dass abgelaufene Gutscheine nicht ersetzt werden.**

Bei allfälligen Fragen betreffend den Kinderzuschuss im Zusammenhang mit der Weihnachtszuwendung wenden Sie sich bitte an Frau Silvia Moik, Tel. 0316-877-3576, bei allen anderen Fragen an Frau Beatrix Marchl, Tel. 0316-877-2313.

Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter werden ersucht, diese Informationen allen Bediensteten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, sodass die vorgegebenen Fristen auch eingehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Bernhard Langmann
(elektronisch gefertigt)